

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Abholung durch Beauftragte:

Gemäß §23 Abs. 2 des Salzburger Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes 2019 beginnt die Aufsichtspflicht bei nicht schulpflichtigen Kindern mit der persönlichen Übergabe der Kinder in die Obhut des pädagogischen Personals. Die Aufsichtspflicht endet bei nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übergabe an die erziehungsberechtigte(n) Person(en) oder an eine von dieser bzw. diese dazu bevollmächtigten Personen, wobei diese zumindest das 12. Lebensjahr vollendet haben muss:

Ich bestätige, dass unser Kind:

Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse (Hauptwohnsitz) des Kindes

von folgender Begleitperson als Beauftragte von der Bildungs- und Betreuungseinrichtung abgeholt werden darf:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse u. Telefonnummer des/der Beauftragten

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Aufsichtspflicht mit der Abholung auf die/den Beauftragten übergeht.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten